

Dienstleistungsvertrag

im Rahmen

- von Neigungskursen/Unterrichtsergänzenden Angeboten
- von Projekten und Veranstaltungen
- der Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht
- der Organisation von Teamprozessen/Coaching
- Sonstiges: _____

Zwischen

dem Förderverein der _____ [einsetzen: Namen bzw. Schule]
als Träger der durch den Schulträger Landkreis /Stadt.....
zugewiesenen Ganztagsmittel¹,
vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende

Herrn/ Frau _____

in _____ (einsetzen: Anschrift)

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

Frau/Herrn _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Steuer-Nr.: _____

Zuständiges Finanzamt (PLZ/Ort): _____

- im Folgenden: Auftragnehmerin/Auftragnehmer -

wird der folgende Dienstleistungsvertrag geschlossen.

¹ vgl. Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes
Hessisches Kultusministerium Az.: 549.300.000-00686 Stand: 10.05.2019

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer mit der Ausführung folgender Leistung (Art, Umfang):

§ 2 Leistungszeitraum

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erbringt die unter § 1 genannte Leistung in der Zeit

vom _____ bis _____.

- Die Leistung wird nicht während der Schulferien erbracht und geschuldet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers, sie/er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- (2) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Insbesondere bestehen kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und kein Urlaubsanspruch.
- (3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beantragt, sofern ein unmittelbarer Kontakt mit Schülerinnen und Schülern erfolgt, ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde sowie eine Bescheinigung zur Masernimmunität (bei Geburtsjahr nach 1970), die dem Auftraggeber vor Beginn des Leistungszeitraumes vorgelegt werden müssen. Zuvor ist eine Leistungserbringung nicht möglich.

- (4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Absprachen zu treffen, die den Auftraggeber rechtlich oder finanziell binden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Auftraggeber nach seiner Wahl von Ansprüchen Dritter freizustellen oder ihm Schadensersatz zu leisten.
- (5) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen.
- (6) Bei Erkrankungen oder sonstigen Verhinderungen muss die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren. Festgesetzte Veranstaltungszeiten sind einzuhalten. Ausgefallene Veranstaltungen sind nach Möglichkeit nachzuholen.
- (7) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise beschränkt, gleichartige Leistungen auch für Dritte zu erbringen.
- (8) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer setzt nach eigenem Ermessen für die Durchführung des vorgenannten Auftrages Unterlagen oder sonstige Medien oder Sachmittel ein.

Hinsichtlich der Erstattung von Kosten für Materialien, die an Kursteilnehmer ausgegeben werden, wird folgende Vereinbarung getroffen (entsprechendes bitte ankreuzen):

- Die Kosten für Materialien trägt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer. Sie sind mit dem Honorar abgegolten.
- Die Kosten für Materialien werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegen Beleg bis zu einem Gesamtbetrag von _____ € von dem Auftraggeber erstattet.
- Entfällt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich, beim Einsatz von Unterlagen oder sonstigen Medien eventuelle Urheberrechte zu beachten.

- (9) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer führt die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Reisen bzw. Fahrten in eigener Verantwortung sowie auf eigene Kosten durch.
- (10) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat - soweit es sich um eine Landesbedienstete/einen Landesbediensteten handelt - für die Einholung einer Nebentätigkeitsgenehmigung nach dem Hessischen Beamtengesetz zu sorgen. Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (11) Beide Seiten sind verpflichtet, sich wechselseitig alle Umstände rechtzeitig anzuzeigen, die für die Durchführung dieses Vertrages und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich sein können.

§ 4 Honorar

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erhält für ihre/seine nach § 1 des Vertrages erbrachte Leistung ein Honorar in Höhe von

_____ Euro

(in Worten: _____ Euro).

- (2) Das Honorar wird spätestens 30 Tage nach Erbringen der vertragsgemäßen Leistung nach § 1 des Vertrages und Vorlage einer prüffähigen Rechnung für diese Leistung fällig.
- (3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist berechtigt, monatlich prüffähige (Teil-)Rechnungen zu stellen, die ihre/seine erbrachten Teilleistungen im Einzelnen benennen. Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Zugang der korrekten Rechnung fällig. In der Schlussrechnung stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer alle Rechnungen gesondert zusammen und errechnet den offenen Saldo. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist an die Schlussrechnung der Höhe nach gebunden. Mindestbestandteile einer Rechnung sind zu beachten.
- (4) Die Auszahlung des Honorars erfolgt auf folgendes Konto der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 5 Steuerpflicht, Versicherungspflicht

- (1) Steuerabzüge werden nicht vorgenommen; für die Versteuerung ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, gilt die Steuer als im Honorar enthalten.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt dem zuständigen Finanzamt (Finanzamt am Wohnort der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers) die Mitteilung nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ggf. selbst bei den Trägern der Sozialversicherung anzumelden oder, falls Zweifel an der Versicherungspflicht bestehen, ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV zu beantragen. Eine Verpflichtung hierzu seitens des Auftraggebers besteht nicht. Sofern wegen Scheinselbstständigkeit nach § 7a SGB IV Sozialversicherungspflicht besteht, werden die seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers hälftig zu tragenden Beiträge von dem Auftraggeber aus dem Honorar entrichtet. Stellt sich die Sozialversicherungspflicht erst nach Auszahlung des Honorars heraus, ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zur Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet.

- (4) Bei evtl. bestehender Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnliche Selbstständige/arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger nach § 2 Nr. 9 SGB VI trägt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Beiträge aus dem Honorar allein.
- (5) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unterliegt während der Erbringung der Leistung weder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz noch einer Haftpflichtversicherung durch den Auftraggeber.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht an allen urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein, die im Rahmen der Tätigkeit nach diesem Vertrag erzielt werden. Das Nutzungsrecht nach Satz 1 umfasst insbesondere die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie das Recht zu Bearbeitungen und Umgestaltungen und deren Veröffentlichung und Verwertung. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder zu übertragen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 1 erfolgt mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse nach Abs. 1 frei sind von Rechten Dritter.
- (3) Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist in dem Honorar nach § 4 dieses Vertrages enthalten.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, geschützte personenbezogene Daten zu keinem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie/er ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung bekanntwerdenden Daten Stillschweigen zu bewahren und alle ihr/ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (2) Über ihr/ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers hat sie/er auch über die Vertragsdauer hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Rückgabe von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Erbringen der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 9 Haftung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die sie/er im Rahmen der Erbringung der Leistung dem Auftraggeber zufügt, nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, die erbrachten Leistungen zu verwenden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer behält den Anspruch auf Honorar für die bis zur Kündigung von ihr/ihm erbrachten Leistungen in angemessenem Umfang.
- (3) Weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 11 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck gleichwohl erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls sich der Vertrag nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.

_____, den _____

Stempel

Auftraggeber (Förder-Trägerverein)

Auftragnehmerin/Auftragnehmer